

TOP:

Viernheim, den 18. März 2026

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	910-62
Diktatzeichen:	Ko
Drucksache:	VL-20-2026/XIX
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmerei

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	21.05.2026	

Beschlussvorlage

Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Krediten sowie von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmt aufgrund der Neukonstituierung infolge der Kommunalwahl 2026 die Mitglieder des Zinsgremiums, das über den Abschluss von Krediten sowie über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung entscheidet.

Das Zinsgremium setzt sich aus je einem ordentlichen Mitglied und einem Stellvertreter pro Fraktion des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung wie folgt zusammen:

(Die Bestimmung der Personen, die o.g. Aufgabenbereich wahrnehmen, soll in der Sitzung erfolgen.)

2. Sind sowohl das ordentliche Mitglied als auch der benannte Stellvertreter verhindert oder legen ihr Mandat nieder, benennt die jeweilige Fraktion ein neues Mitglied aus ihren Reihen, das die Aufgabe wahrnimmt. Ein erneuter Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung ist hierfür nicht erforderlich.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Was ist das Zinsgremium und welche Aufgabe hat es?

Das Zinsgremium ist ein vom Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmtes Fachgremium der Stadt Viernheim. Es entscheidet über den Abschluss von Krediten sowie über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung.

Aktives Zins- und Schuldenmanagement dient der Minimierung von Zinsaufwendungen und Zinsänderungsrisiken. Hierfür können auch derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, um bestimmte Risiken am Finanzmarkt gezielt abzusichern. So kann zum Beispiel ein günstiges Zinsniveau für künftige Prolongationen bzw. Umschuldungen gesichert oder durch die Umwandlung von langfristigen in kurzfristige Zinsbindungen von niedrigen oder fallenden Zinsen am Kapitalmarkt profitiert werden.

Warum braucht es ein solches Gremium?

Die Übertragung der Entscheidung auf ein kleines Gremium ermöglicht eine kurzfristige Reaktion auf die sich schnell verändernde Situation am Geld- und Kapitalmarkt. Zinskonditionen müssen innerhalb weniger Stunden angenommen werden, da die Banken ihre Konditionen ansonsten nicht aufrechterhalten können. Die Verwaltung handelt auf Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Mitglieder. Erforderlich ist hierbei ein mehrheitlicher Beschluss.

Hierfür wurden eigens die „Arbeitsrichtlinien zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten in der Kreditwirtschaft der Stadt Viernheim“ beschlossen, die zur Kenntnisnahme beigefügt sind (Anlage 1). Auf dieser Grundlage kann das Kämmereiamt sowohl den festen als auch den variablen Zinsmarkt auf das für die Stadt Viernheim beste Angebot hin überprüfen. Der Meinungsaustausch der einzelnen Mitglieder zur Bildung einer einheitlichen Zinsmeinung hat sich in der Vergangenheit bewährt – hierdurch konnte der günstige Festzinsmarkt gesichert werden.

Wie werden die Mitglieder bestimmt?

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 20.04.2007 den Grundsatz beschlossen, dass jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter jeder stimmberechtigten Fraktion des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung ermächtigt wird, Zinssicherungsinstrumente im Rahmen der Schuldenoptimierung sowie bei Neuaufnahmen von Krediten abzuschließen (siehe Anlage 2). Die Mitglieder des Zinsgremiums entscheiden in diesem Rahmen ebenfalls über die Aufnahme regulärer Festzinskredite.

Für die Besetzung gelten folgende Grundsätze:

- Ordentliches Mitglied und Stellvertreter: Jede stimmberechtigte Fraktion benennt je ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmt diese Personen in seiner Sitzung.
- Vertretung im Verhinderungsfall: Sind sowohl das ordentliche Mitglied als auch der benannte Stellvertreter verhindert oder legen ihr Mandat nieder, benennt die jeweilige Fraktion ein weiteres Mitglied aus ihren Reihen, das die Aufgabe wahrnimmt. Ein erneuter Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung ist hierfür nicht erforderlich.